

Vereinte Nationen

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Verteilung: Allgemein

7. August 2009

Original: Englisch

NICHT ABSCHLIESSEND REDIGIERTE VORAUSFASSUNG

**Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau
Vierundvierzigste Tagung**

20. Juli bis 7. August 2009

Abschliessende Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau

Schweiz

1. Der Ausschuss hat den dritten periodischen Bericht der Schweiz (CEDAW/C/CHE/3) an seiner 894. und 895. Sitzung am 27. Juli 2009 geprüft (siehe CEDAW/C/SR.894 und 895). Die Liste der Themen und Fragen des Ausschusses ist in Dokument CEDAW/C/CHE/Q/3 enthalten, die Antworten der Schweiz in Dokument CEDAW/C/CHE/Q/3/Add.1.

Einleitung

2. Der Ausschuss lobt den Vertragsstaat für seinen dritten periodischen Bericht, der gut strukturiert und informativ ist und auf die vorangegangenen abschliessenden Bemerkungen des Ausschusses eingeht. Der Ausschuss bedauert jedoch, dass der Bericht mit einiger Verzögerung vorgelegt wurde. Der Ausschuss dankt dem Vertragsstaat für seine schriftlichen Antworten auf die Fragen, die die vor der Sitzung tagende Arbeitsgruppe in einer Liste zusammengestellt hatte.

3. Der Ausschuss spricht dem Vertragsstaat auch seine Anerkennung für dessen Delegation aus, die von der Stellvertretenden Direktorin der Direktion für Völkerrecht des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten geleitet wurde und der Vertreterinnen und Vertreter der Bundesverwaltung, darunter des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, des Eidgenössischen Departements des Innern und des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann, sowie auch eine Kantonsvertreterin angehörten. Der Ausschuss nimmt mit Befriedigung den konstruktiven Dialog zwischen der Delegation und den Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnis.

Positive Aspekte

4. Der Ausschuss begrüsst, dass der Vertragsstaat den Vorbehalt zu Artikel 7 des Übereinkommens im April 2004 zurückgezogen und das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen im September 2008 ratifiziert hat.

5. Der Ausschuss begrüsst zudem, dass der Vertragsstaat das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität im Oktober 2006 ratifiziert hat.

6. Der Ausschuss würdigt die Bemühungen des Vertragsstaates, die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte der Frau in der Schweiz durch eine grosse Bandbreite gesetzlicher, politischer und programmatischer Massnahmen zu stärken, insbesondere durch die Einführung des bezahlten Mutterschaftsurlaubs sowie durch gesetzliche Vorschriften und Programme zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Menschenhandel mit Frauen.

7. Der Ausschuss begrüsst, dass der Vertragsstaat die wichtige Rolle von nichtstaatlichen Organisationen, Frauenverbänden und anderen zivilgesellschaftlichen Gruppen bei der Förderung der Menschenrechte der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter anerkennt. Der Ausschuss begrüsst des Weiteren die Bemühungen des Vertragsstaates, nichtstaatliche Organisationen und Frauenverbände bei der Vorbereitung seines dritten periodischen Berichts zu konsultieren.

8. Der Ausschuss nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und die Frauenförderung vorrangige Ziele der internationalen Menschenrechtspolitik des Vertragsstaates sind. Der Ausschuss nimmt zudem zur Kenntnis, dass die Integration der Geschlechterperspektive («Gender Mainstreaming») und die geschlechtsdifferenzierte Budgetanalyse in den Programmen des Vertragsstaates für internationale Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit Priorität geniessen.

Hauptproblembereiche und Empfehlungen

9. **Unter Hinweis auf die Verpflichtung des Vertragsstaates, alle Bestimmungen des Übereinkommens systematisch und kontinuierlich umzusetzen, vertritt der Ausschuss die Auffassung, dass die in den vorliegenden abschliessenden Bemerkungen genannten Anliegen und Empfehlungen der besonderen Aufmerksamkeit des Vertragsstaates bedürfen. Daher fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, sich bei seinen Umsetzungstätigkeiten auf diese Bereiche zu konzentrieren und in seinem nächsten periodischen Bericht über die entsprechenden Massnahmen und Ergebnisse zu berichten. Er fordert den Vertragsstaat zudem auf, die vorliegenden abschliessenden Bemerkungen dem Bundesrat, allen zuständigen Eidgenössischen Departementen, anderen Behörden auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene, den eidgenössischen Räten, den Parlamenten der Kantone und der Justiz zuzuleiten, um ihre effektive Umsetzung zu gewährleisten.**

Parlamente

10. **Der Ausschuss bekräftigt, dass die Regierung die Hauptverantwortung trägt und dass sie insbesondere über die vollständige Umsetzung der Verpflichtungen des Vertragsstaates im Rahmen des Übereinkommens Rechenschaft ablegen muss, betont jedoch, dass das Übereinkommen für alle staatlichen Einrichtungen verbindlich ist, und fordert den Vertragsstaat auf, erforderlichenfalls und in Übereinstimmung mit den üblichen Verfahren die Parlamente auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene zu ermutigen, die für die Umsetzung dieser abschliessenden Bemerkungen und für das nächste Berichterstattungsverfahren notwendigen Vorkehrungen zu treffen.**

Vorbehalte

11. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Schweiz ihre Vorbehalte zu Artikel 15 Absatz 2 und zu Artikel 16 Absatz 1 (g) und (h) des Übereinkommens aufrechterhält. Der Ausschuss nimmt die Erläuterung des Vertragsstaates zur Kenntnis, derzufolge ein Rückzug des Vorbehalts zu Artikel 16 Absatz 1 (g) in Erwägung gezogen werden kann, sobald für die Wahl des Familiennamens neue gesetzliche Vorschriften in Kraft getreten sind. Der Ausschuss nimmt zudem die Erläuterung des Vertragsstaates zur Kenntnis, derzufolge sich seine Vorbehalte zu Artikel 15 Absatz 2 und zu Artikel 6, Absatz 1 (h) lediglich auf die Übergangsregelungen beziehen, die die vor dem 1. Januar 1988 geltenden Bestimmungen betreffen, und dass sie zurückgezogen werden können, sobald keine güterrechtlichen Auseinandersetzungen gestützt auf das vor dem 1. Januar 1988 gültige Eherecht mehr möglich sind.

12. **Der Ausschuss wiederholt seine vorangegangenen abschliessenden Bemerkungen von 2003 und fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, in seinem nächsten periodischen Bericht nach**

Möglichkeit und sofern dies noch aktuell ist, einen Zeitplan für das Zurückziehen seiner Vorbehalte zu unterbreiten.

Vorangegangene abschliessende Bemerkungen

13. Der Ausschuss bedauert, dass viele der Anliegen, die er zum Ausdruck brachte, und viele der Empfehlungen, die er aussprach (siehe A/58/38, Teil I, paras. 97-141), nachdem er 2003 den kombinierten ersten und zweiten periodischen Bericht des Vertragsstaates (CEDAW/C/CHE/1-2 und Add. 1) geprüft hatte, nur unzureichend aufgegriffen wurden. Dies betrifft beispielsweise Anliegen und Empfehlungen in Bezug auf den Rechtsstatus des Übereinkommens, die innerstaatlichen Gleichstellungsinstrumente, das Fortbestehen tief verwurzelter Stereotype hinsichtlich der Rolle und der Aufgaben von Frau und Mann in Familie und Gesellschaft, die Verbreitung von Gewalt gegen Frauen, die Lage von Migrantinnen, die Verbreitung von Frauen- und Mädchenhandel und die Ausbeutung durch Prostitution, die mangelnde Vertretung von Frauen in öffentlichen Ämtern, die durch Wahl oder Ernennung besetzt werden, und die geschlechtsspezifische Benachteiligung im Bildungswesen und auf dem Arbeitsmarkt.

14. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, alles in seinen Kräften Stehende zu unternehmen, um die vorangegangenen Empfehlungen, die noch nicht vollständig umgesetzt worden sind, sowie auch die in den vorliegenden abschliessenden Bemerkungen enthaltenen Anliegen aufzugreifen.

Rechtsstatus des Übereinkommens

15. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es in Übereinstimmung mit dem im Vertragsstaat angewandten Grundsatz des Monismus möglich ist, sich vor innerstaatlichen Gerichten unmittelbar auf die Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge zu berufen, denen die Schweiz beigetreten ist, sofern diese Bestimmungen als direkt anwendbar betrachtet werden. Diesbezüglich stellt der Ausschuss mit Besorgnis fest, dass das Bundesgericht und weitere richterliche Behörden auf Bundes- und Kantonsebene der Auffassung sind, die Bestimmungen des Übereinkommens seien grundsätzlich nicht direkt anwendbar. Darüber hinaus nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass sich Entscheide des Bundesgerichts auf Verfassungsbestimmungen zur Gleichberechtigung und zur Nichtdiskriminierung stützen, die enger gefasst sind als die Definition der Diskriminierung in Artikel 1 des Übereinkommens. Der Ausschuss stellt zudem mit Besorgnis fest, dass Bestimmungen des Übereinkommens bei Gerichtsverfahren auf Bundes- oder Kantonsebene nur selten geltend gemacht werden. Dies zeigt, dass das Übereinkommen einschliesslich der allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses auf Bundes- und Kantonsebene sowie bei Anwältinnen und Anwälten, an Gerichten und bei den Frauen selbst relativ wenig bekannt ist.

16. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, die Frage der direkten Anwendbarkeit der Bestimmungen des Übereinkommens in der innerstaatlichen Rechtsordnung der Schweiz genauer zu klären. Der Ausschuss wiederholt seine vorangegangenen abschliessenden Bemerkungen von 2003 und empfiehlt Aufklärungskampagnen über das Übereinkommen, die sich an Richterinnen und Richter, Anwältinnen und Anwälte sowie an die breitere Öffentlichkeit richten. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat zudem, Anwältinnen und Anwälten sowie Richterinnen und Richtern regelmässig Fortbildungen über den Geltungsbereich und die Bedeutung des Übereinkommens anzubieten und sie damit zu motivieren, das Übereinkommen in Gerichtsverfahren zu verwenden. Des Weiteren ermutigt der Ausschuss den Vertragsstaat, das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung zum Gegenstand eines Pflichtfachs für Richterinnen und Richter, Anwältinnen und Anwälte sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu machen.

Definition von Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

17. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die allgemeinen Grundsätze der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung in Artikel 8 der Verfassung und in der innerstaatlichen Gesetzgebung verankert sind, stellt jedoch mit Sorge fest, dass das Bundesgericht diese Grundsätze eng auslegte, als es erklärte, die Verfassung gewährleiste «keinen ... Anspruch auf Herstellung faktischer Gleichheit».

18. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Massnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass in Übereinstimmung mit Artikel 1 des Übereinkommens der Grundsatz der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung von Frauen Anwendung findet.

Umsetzung des Übereinkommens

19. In Kenntnis der aufgrund der föderalen Struktur des Vertragsstaates unterschiedlichen Zuständigkeiten der verschiedenen Behördenebenen für die Umsetzung des Übereinkommens und in Kenntnis der mündlichen Erläuterungen des Vertragsstaates, denen zufolge der Föderalismus die Chance zum Wettbewerb um die besten Ergebnisse und die Entwicklung vorbildlicher Praktiken bei der Umsetzung des Übereinkommens bietet, ist der Ausschuss nach wie vor besorgt angesichts der unterschiedlichen Umsetzung in Kantonen und Gemeinden. Zudem ist der Ausschuss auch weiterhin besorgt im Hinblick auf die Effektivität der bestehenden Strukturen und Mechanismen, die die koordinierte und konsequente Anwendung des Übereinkommens im gesamten Gebiet des Vertragsstaates gewährleisten sollen.

20. Der Ausschuss unterstreicht, dass der Bundesrat die Hauptverantwortung für die Wahrnehmung aller Verpflichtungen des Vertragsstaates gemäss dem Übereinkommen trägt. Im Einklang mit seinen vorangegangenen abschliessenden Bemerkungen von 2003 empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat insbesondere durch wirksame Koordination die kohärente und konsequente Anwendung des Übereinkommens auf allen Ebenen und in allen Bereichen sicherstellt.

Innerstaatliche Mechanismen für Frauenförderung und Gender Mainstreaming

21. Der Ausschuss nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Tätigkeiten der verschiedenen institutionellen Einrichtungen für Frauenförderung und Geschlechtergleichstellung auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene, darunter das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen und die Gleichstellungsfachstellen in der Mehrzahl der Kantone und einigen Stadtgemeinden. Der Ausschuss ist jedoch besorgt angesichts der mangelnden Weisungsbefugnis, Sichtbarkeit und Ressourcen dieser Institutionen sowie angesichts der Tatsache, dass finanzielle Erwägungen ihre Existenz in Frage stellen und zu einem Abbau ihrer personellen und finanziellen Ressourcen führen. Der Ausschuss ist des Weiteren besorgt darüber, dass der Vertragsstaat nicht über eine integrierte Gesamtstrategie für Gender Mainstreaming einschliesslich geschlechtsdifferenzierter Budgetanalyse verfügt. In diesem Zusammenhang stellt der Ausschuss fest, dass nur wenige Initiativen zum Gender Mainstreaming in einigen Eidgenössischen Departementen, Kantonen und Städten lanciert worden sind.

22. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, dafür zu sorgen, dass die bestehenden innerstaatlichen Mechanismen zur Frauenförderung die notwendige Weisungsbefugnis und Sichtbarkeit sowie die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen erhalten, um die Geschlechtergleichstellung und die Frauenförderung auf allen Ebenen wirksam voranbringen zu können. Der Ausschuss empfiehlt auch die Einrichtung von Gleichstellungsfachstellen in allen Kantonen sowie eine verstärkte Koordination aller zuständigen institutionellen Strukturen und Mechanismen einschliesslich der Einrichtung eines einschlägigen Koordinationsmechanismus auf Bundesebene. Der Ausschuss empfiehlt des Weiteren, dass der Vertragsstaat eine integrierte Gender-Mainstreaming-Strategie entwickelt und umsetzt, beispielsweise durch den Einsatz von geschlechtsdifferenzierter Budgetanalyse mit wirksamen Kontroll- und Rechenschaftsmechanismen auf allen Ebenen aller staatlichen Bereiche.

Zeitweilige Sondermassnahmen

23. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesgericht unter Berufung auf die Bundesverfassung entschieden hat, dass gezielte Fördermassnahmen zugunsten der Gleichstellung grundsätzlich zulässig sind. Der Ausschuss stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass die jüngsten Entscheide des Bundesgerichts gegen den Einsatz solcher Massnahmen und ihre begrenzte Anwendung in allen Bereichen erkennen lassen, dass zeitweilige Sondermassnahmen sowie die Gründe für ihre Anwendung, wie sie in Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens und in der allgemeinen Empfehlung 25 des Ausschusses erläutert sind, nicht wirklich verstanden werden.

24. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, alle zuständigen Beamtinnen und Beamten einschliesslich der Justizbeamtinnen und -beamten mit dem Begriff der zeitweiligen Sondermassnahmen nach Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens und nach der allgemeinen Empfehlung 25 des Ausschusses vertraut zu machen. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat der Verabschiedung und Umsetzung weiterer zeitweiliger Sondermassnahmen – darunter gesetzliche und verwaltungstechnische Massnahmen, Aufklärungs- und Förderprogramme, Zuweisung von Ressourcen und Schaffung von Anreizen, gezielte Einstellung von Personal und Setzung befristeter Ziele und Quoten – gebührende Aufmerksamkeit schenkt, und zwar in allen öffentlichen und privaten Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert oder benachteiligt sind.

Stereotype

25. Der Ausschuss begrüsst die Massnahmen des Vertragsstaates zum Abbau stereotyper Einstellungen, stereotyper Frauenbilder und der stereotypen traditionellen Rollenverteilung in Familie und Gesellschaft, beispielsweise durch Kampagnen wie Fairplay-at-home und Fairplay-at-work, die Verabschiedung von Gleichstellungsgesetzen in mehreren Kantonen und die Überarbeitung der Lehrpläne in einigen Kantonen. Der Ausschuss bekundet jedoch seine Besorgnis angesichts des Fortbestehens tief verwurzelter traditioneller Einstellungen und Stereotype etwa in den Medien und in der Werbung. Diese untergraben den Sozialstatus der Frauen und tragen zu ihrer Benachteiligung in einer Reihe von Bereichen bei, darunter im Bildungswesen, auf dem Arbeitsmarkt, beim Zugang zu Entscheidungspositionen und bei der Mitwirkung im politischen und im öffentlichen Leben. Der Ausschuss ist zudem besorgt über das Fortbestehen der in den Medien verbreiteten stereotypen und negativen Darstellungen von Frauen aus ethnischen Gemeinschaften und aus Minderheiten sowie von Migrantinnen.

26. Der Ausschuss ruft den Vertragsstaat auf, seine Bemühungen zu verstärken, in Übereinstimmung mit Artikel 2 (f) und Artikel 5 (a) des Übereinkommens stereotype Bilder und Einstellungen hinsichtlich der Rolle der Frau und des Mannes in Familie und Gesellschaft zu beseitigen. Dies sollte unter anderem gesetzliche, politische und bewussteinbildende Massnahmen umfassen, die koordiniert sind und sich generell an Frauen und Männer richten, sowie verschiedene Medien und gezielte Programme im Bildungswesen, die eine weitere Diversifizierung der Bildungsoptionen von Buben und Mädchen und ein partnerschaftliches Familienmodell propagieren. Der Ausschuss empfiehlt des Weiteren gezielte Massnahmen im Medienbereich und im Bildungswesen, die eine positive Darstellung von Frauen aus ethnischen Gemeinschaften und aus Minderheiten sowie von Migrantinnen fördern. Er ruft den Vertragsstaat auf, die getroffenen Massnahmen regelmässig zu überprüfen, um ihre Wirkung festzustellen, entsprechend tätig zu werden und dem Ausschuss in seinem nächsten periodischen Bericht darüber zu berichten.

Gewalt gegen Frauen

27. Der Ausschuss begrüsst die Massnahmen, mit denen der Vertragsstaat Gewalt gegen Frauen bekämpft, und nimmt insbesondere dessen gesetzlichen Massnahmen zur Kenntnis, darunter die Revision des Strafgesetzbuchs, das nunmehr vorsieht, dass Gewalthandlungen wie Vergewaltigung

und Nötigung in Ehe und Partnerschaft von Amtes wegen verfolgt werden, sowie die Revision des Zivilgesetzbuchs, das nunmehr die richterlichen Behörden ermächtigt, die gewaltausübende Person für einen bestimmten Zeitraum aus der gemeinsamen Wohnung wegzuweisen oder ihr zu verbieten, sich dem Opfer zu nähern oder mit ihm in Kontakt zu treten. Der Ausschuss ist jedoch nach wie vor besorgt angesichts der anhaltenden Verbreitung von Gewalt gegen Frauen einschliesslich häuslicher Gewalt und angesichts der Tatsache, dass es kein umfassendes innerstaatliches Gesetz über Gewalt gegen Frauen gibt. Der Ausschuss nimmt auch zur Kenntnis, dass für die Unterkunft von Gewaltopfern nur eine begrenzte Anzahl von Häusern (18 Frauenhäuser im Gebiet des Vertragsstaates) zur Verfügung steht, und stellt mit Sorge fest, dass die Einrichtung und Finanzierung von Unterkünften und die Bereitstellung von Unterstützungsdiensten für die Opfer nicht als Aufgabe des Staates betrachtet werden und dass es weder auf Bundes- noch auf Kantonsebene entsprechende gesetzliche Vorschriften gibt. Der Ausschuss stellt des Weiteren mit Sorge fest, dass es zurzeit keine Mittel für eine standardisierte Sammlung von Daten über Gewalt gegen Frauen einschliesslich der Anzahl der Anzeigen, der Ermittlungen und der Strafverfahren wegen Gewalt in den Kantonen gibt. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine solche Datensammlung ab 2010 zur Verfügung stehen wird.

28. Unter Hinweis auf seine vorangegangenen abschliessenden Bemerkungen von 2003 fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich auf, seine Bemühungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verstärken. Insbesondere fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, so bald wie möglich ein umfassendes Gesetz gegen alle Formen von Gewalt gegen Frauen einschliesslich häuslicher Gewalt zu erlassen. Ein solches Gesetz sollte alle Formen von Gewalt gegen Frauen unter Strafe stellen und gewährleisten, dass Frauen und Mädchen, die Opfer von Gewalt sind, unverzüglich Zugang zu Rechtsmitteln und Schutz erhalten und dass die Täter strafrechtlich verfolgt werden. Ein solches Gesetz sollte auch zusätzliche Unterstützungsdienste einschliesslich Unterkünften für die Opfer sowie eine staatliche Finanzierung dieser Dienste vorsehen. Im Einklang mit seiner allgemeinen Empfehlung 19 fordert der Ausschuss zudem einen Ausbau der Fortbildung sowie Programme für Parlamentsmitglieder, Richterinnen und Richter sowie Justizbeamtinnen und -beamte und Amtsträger des öffentlichen Dienstes, insbesondere Strafvollzugs- und Gesundheitspersonal, damit gewährleistet ist, dass sie für alle Formen von Gewalt gegen Frauen sensibilisiert sind und den Opfern angemessene Hilfe anbieten können. Der Ausschuss empfiehlt auch die Ausweitung öffentlicher Aufklärungskampagnen über alle Formen von Gewalt gegen Frauen. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, Daten über die Verbreitung verschiedener Formen von Gewalt und die Anzahl von Anzeigen, Ermittlungen und Strafverfahren sowie über die entsprechenden Trends zu standardisieren.

Menschenhandel und Prostitution

29. Der Ausschuss begrüsst die erklärte Absicht des Vertragsstaates, die Konvention des Europarates gegen Menschenhandel zu ratifizieren. Er anerkennt auch die anderen Massnahmen des Vertragsstaates zur Bekämpfung des Handels mit Frauen und Kindern. Besonderer Erwähnung bedürfen die Annahme des neuen Artikels 182 des Strafgesetzbuchs, der den Handel mit Menschen zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung seiner Arbeitskraft oder zwecks Entnahme eines Körperorgans unter Strafe stellt, die Revision des Opferhilfegesetzes, das nunmehr die Kantone anweist, die besonderen Bedürfnisse der verschiedenen Arten von Opfern und vor allem der Opfer von Menschenhandel zu berücksichtigen, und die Verabschiedung eines neuen Ausländergesetzes, das den Opfern von Menschenhandel sowie Zeuginnen und Zeugen die Möglichkeit bietet, eine Bedenkzeit sowie für die Dauer des Strafverfahrens eine Aufenthaltsbewilligung in Anspruch zu nehmen. Der Ausschuss stellt jedoch mit Sorge fest, dass der Handel mit Frauen und Mädchen nach wie vor verbreitet ist und dass es keine umfassenden Daten oder Forschungsarbeiten zu allen Aspekten dieses Themas gibt. Der Ausschuss stellt auch mit Sorge fest, dass es erst in einigen Kantonen spezialisierte Beratungs- und Unterstützungsdienste für die Opfer von Menschenhandel sowie Mechanismen für die Zusammenarbeit gibt und dass diese vom Bund keine oder nur beschränkte Finanzmittel erhalten. Des Weiteren stellt der Ausschuss mit Sorge fest, dass die gesetzlichen Vorschriften, die den Opfern Anspruch auf Schutz und eine vorübergehende Aufenthaltsbewilligung gewähren, von den Kantonen weder

einheitlich noch konsequent angewandt werden, und dass solche Aufenthaltsbewilligungen in der Regel nur Personen gewährt werden, die bereit sind, bei Gerichtsverfahren mit den Behörden zusammenzuarbeiten.

30. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, eine rasche Ratifizierung der Konvention des Europarates gegen Menschenhandel sicherzustellen. Er fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, seine Massnahmen zur Bekämpfung aller Formen des Handels mit Frauen und Kindern zu verstärken, beispielsweise durch zunehmende internationale, regionale und bilaterale Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitländern im Einklang mit Artikel 6 des Übereinkommens. In diesem Zusammenhang fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich auf, nicht nur die Verfolgung und Bestrafung des Menschenhandels sicherzustellen, sondern auch den Schutz und die Genesung der Opfer von Menschenhandel, unter anderem durch die Zuweisung ausreichender Mittel an die bestehenden spezialisierten Dienste und durch die Einrichtung zusätzlicher Dienste in allen Kantonen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat des Weiteren nachdrücklich auf, zwecks Einhaltung der Empfohlenen Grundsätze und Richtlinien zu Menschenrechten und Menschenhandel, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte 2002 vorgelegt hat, eine Verlängerung vorübergehender Aufenthaltsbewilligungen und andere Massnahmen zu erwägen. Der Ausschuss ruft den Vertragsstaat auf, Daten über alle Aspekte des Menschenhandels zu sammeln und zu analysieren und sie nach Alter und Herkunftsland aufzuschlüsseln, um Trends und Ursachen sowie Bereiche zu ermitteln, in denen vorrangiger Handlungsbedarf besteht, und entsprechende politische Leitlinien zu entwickeln. Er fordert den Vertragsstaat auf, die diesbezüglichen Informationen sowie auch Informationen über die Wirkung seiner Massnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels in seinen nächsten periodischen Bericht aufzunehmen.

31. Der Ausschuss ist besorgt angesichts der Situation von Cabaretttänzerinnen, die besonders anfällig für Ausbeutung durch Prostitution und für Gewalt sind, obwohl der Vertragsstaat verschiedene Vorkehrungen getroffen hat, darunter das Angebot von Gesprächen und Informationsmaterial in allen Konsulaten und Botschaften.

32. Angesichts der prekären Situation von Cabaretttänzerinnen ermutigt der Ausschuss den Vertragsstaat, die für sie geltenden Visabestimmungen und anderen Vorschriften auch weiterhin regelmässig zu überprüfen und die Einführung von Bestimmungen zu erwägen, die Frauen den Wechsel in andere Beschäftigungen erlauben würden.

Politische Partizipation und Mitwirkung im öffentlichen Leben

33. Der Ausschuss nimmt Kenntnis von den verschiedenen Massnahmen des Vertragsstaates, die darauf abzielen, die Vertretung und Mitwirkung von Frauen in politischen und öffentlichen Entscheidungsprozessen zu verbessern, darunter ein Mentoringprojekt für junge Frauen und Empfehlungen an Journalistinnen und Journalisten, sich für eine egalitäre Berichterstattung über die Kandidatinnen und Kandidaten im Vorfeld von Parlamentswahlen einzusetzen. Der Ausschuss stellt jedoch mit Sorge fest, dass diese Massnahmen nicht systematisch und nicht wirksam durchgeführt werden. Zudem ist der Ausschuss besorgt angesichts der deutlichen Unterrepräsentierung von Frauen in Leitungs- und Entscheidungspositionen in öffentlichen Ämtern, die durch Wahl oder Ernennung besetzt werden, in politischen Parteien, im diplomatischen Dienst und im Gerichtswesen. Des Weiteren stellt der Ausschuss mit Sorge fest, dass das Bundesgericht den Einsatz von rigiden politischen Quoten und Frauenquoten bei der Besetzung von Ämtern in Legislative, Exekutive und Judikative abgelehnt hat.

34. Der Ausschuss wiederholt seine vorangegangenen abschliessenden Bemerkungen von 2003 und fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, im Einklang mit der allgemeinen Empfehlung 23 des Ausschusses nachhaltige gesetzliche und andere Massnahmen mit Benchmarks und konkreten Zeitplänen zu beschliessen, um die Vertretung von Frauen in öffentlichen Ämtern, die durch Wahl oder Ernennung besetzt werden, sowie in politischen Parteien, im diplomatischen Dienst und im Gerichtswesen zu erhöhen. Er empfiehlt dem Vertragsstaat, im Einklang

mit Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens und der allgemeinen Empfehlung 25 des Ausschusses zeitweilige Sondermassnahmen zu treffen, um eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern zu erreichen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat zudem nachdrücklich auf, für Frauen, die bereits im öffentlichen Dienst tätig sind oder dies wünschen, mehr Aus- und Fortbildungsprogramme zur Verfügung zu stellen und seine Aufklärungskampagnen über die Notwendigkeit einer uneingeschränkten und gleichberechtigten Mitwirkung der Frauen im politischen und öffentlichen Leben zu verstärken. In diesem Zusammenhang empfiehlt der Ausschuss auch, dass der Vertragsstaat seine Bemühungen fortsetzt, die Medien zu ermutigen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie gewählten Vertreterinnen und Vertretern vor allem im Vorfeld von Wahlen die gleiche Sichtbarkeit in den Medien zu gewähren.

Bildung

35. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass trotz der Massnahmen des Vertragsstaates die Segregation im Bildungsbereich und insbesondere in der Berufsbildung und an den Hochschulen sowie auch die Stereotype bei der Berufswahl fortbestehen, bei der Männer und Buben nach wie vor in den technischen und naturwissenschaftlichen Bereichen dominieren. Der Ausschuss nimmt auch die geringe Vertretung von Frauen in Entscheidungs- und höheren Managementpositionen zur Kenntnis.

36. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, Massnahmen zu entwickeln, die auf eine Diversifizierung der akademischen und beruflichen Wahlmöglichkeiten von Frauen abzielen, beispielsweise durch Bewusstseinsbildung, Schulungen und Beratung. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat auch, die berufliche Laufbahn von Frauen im Bildungssystem zu beobachten um sicherzustellen, dass Frauen gleichen Zugang zu Bildung haben und nicht durch versteckte oder indirekte Diskriminierung behindert werden.

Beschäftigung und wirtschaftliche Stärkung

37. Der Ausschuss nimmt die verschiedenen Massnahmen des Vertragsstaates zur Kenntnis, die darauf abzielen, die Erwerbstätigkeit von Frauen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, beispielsweise durch die kürzliche Einführung des bezahlten Mutterschaftsurlaubs und durch die Eröffnung weiterer Kindertagesstätten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Recht auf gleichen Lohn von der Verfassung und vom Gleichstellungsgesetz von 1995 garantiert wird. Der Ausschuss ist jedoch nach wie vor besorgt angesichts des Fortbestehens der horizontalen und der vertikalen Segregation, die dazu führt, dass Frauen vorwiegend in geringer bezahlten Dienstleistungsbereichen tätig sind, eine höhere Arbeitslosenrate haben, immer noch tiefere Löhne als die Männer erhalten und aufgrund ihrer traditionellen Mutterrolle und des nach wie vor bestehenden Mangels an erschwinglichen Kindertagesstätten weiterhin in denjenigen Bereichen dominieren, in denen es vorwiegend befristete Arbeitsverträge und Teilzeitarbeit gibt. In diesem Zusammenhang nimmt der Ausschuss auch zur Kenntnis, dass das derzeitige Schweizer Steuermodell der gemeinsamen Besteuerung von Ehepaaren mit zwei Einkommen, das für Kinderbetreuung keine Abzüge erlaubt, ein weiteres Hindernis für die Erwerbstätigkeit von Frauen darstellt. Der Ausschuss ist auch besorgt über die geringe Vertretung von Frauen in Management- und Entscheidungspositionen.

38. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt sicherzustellen, beispielsweise durch den Einsatz zeitweiliger Sondermassnahmen mit befristeten Zielen nach Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens und nach der allgemeinen Empfehlung 25 des Ausschusses. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, auch weiterhin proaktive und konkrete Massnahmen zu ergreifen, um sowohl die horizontale als auch die vertikale Segregation in der Arbeitswelt zu beseitigen, unter anderem durch Bildung, Ausbildung und Umschulung sowie wirksame Durchsetzungsmechanismen. Er empfiehlt dem Vertragsstaat zudem, auch weiterhin an der Entwicklung von Arbeitsplatzbewertungssystemen zu arbeiten, mit dem Ziel die Lohndifferenz zu verringern und schliesslich aufzuheben. Des Weiteren fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich auf, mehr Möglichkeit für Frauen zu schaffen, eine

Vollzeitbeschäftigung zu finden. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Bemühungen um die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Pflichten und um die Förderung einer partnerschaftlichen Aufteilung der Haus- und Familienarbeit zwischen Frauen und Männern fortzusetzen, indem er unter anderem mehr Kindertagesstätten bereitstellt und einen bezahlten Vaterschaftsurlaub einführt. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat auch, die geplante Steuerreform bald durchzuführen, um die Belastung von Ehepaaren mit zwei Einkommen zu verringern, und gegebenenfalls in seinem nächsten periodischen Bericht über Fortschritte und Ergebnisse zu berichten.

Frauen in ländlichen Gebieten

39. Der Ausschuss bedauert, dass der Bericht des Vertragsstaates keine umfassenden Informationen und statistischen Daten zur Situation von Frauen in ländlichen Gebieten enthält. Der Ausschuss ist besorgt angesichts der Situation von Frauen auf dem Land, die in der Landwirtschaft arbeiten, und er nimmt zur Kenntnis, dass diejenigen Frauen, die auf einem Bauernhof arbeiten, der sich im Besitz ihres Ehemanns oder anderer Angehöriger befindet, einen eingeschränkten sozialen und ökonomischen Status haben und häufig keinen Lohn erhalten. Im Fall einer Scheidung sind diese Frauen oft nicht in der Lage, ihre eigenen Mittel, die sie in den Betrieb investiert hatten, zurückzuerhalten, und da sie während der Ehe nicht als erwerbstätig galten, haben sie zudem keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Darüber hinaus sind Witwen im Fall von landwirtschaftlichem Grundbesitz häufig von der Erbfolge ausgeschlossen.

40. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, eine umfassende Einschätzung der Situation von Frauen in ländlichen Gebieten einschliesslich Bäuerinnen in seinen nächsten Bericht aufzunehmen und hierzu auch Datenmaterial vorzulegen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, der wirtschaftlichen Stärkung von Frauen in ländlichen Gebieten einschliesslich Bäuerinnen seine ganze Aufmerksamkeit zu widmen und sicherzustellen, dass sie Zugang zu Grund und Boden sowie Kontrolle darüber und Zugang zu Krediten und Ausbildung haben.

Ehe- und Familienfragen

41. Der Ausschuss stellt mit Sorge fest, dass die im Vertragsstaat geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Güterteilung bei einer Scheidung nicht genügend auf die unterschiedliche Situation der Ehegatten eingehen, die das Ergebnis der traditionellen Rollenverteilung im Berufsleben und in der Familie ist. Diese Rollenverteilung führt oft dazu, dass der Mann über ein erhebliches Humankapital und eine entsprechende Erwerbsfähigkeit verfügt, während bei Frauen das Gegenteil der Fall sein kann. Infolgedessen sind Ehefrauen nicht gleichermaßen an den ökonomischen Folgen der Ehe und der Ehescheidung beteiligt. Der Vertragsstaat bezeichnet dies als «Mankofälle». Der Ausschuss ist des Weiteren besorgt darüber, dass weder die geltende Gesetzgebung noch die herrschende Rechtsprechung der Verteilung der künftigen Erwerbsfähigkeit oder des künftigen Humankapitals Rechnung trägt, um mögliche geschlechtsspezifische wirtschaftliche Ungleichheiten zwischen den Ehegatten zu kompensieren. Der Ausschuss ist des Weiteren besorgt darüber, dass die Umsetzung des neuen Scheidungsrechts im Hinblick auf den Ausgleich der Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge (Art. 122 ff. Zivilgesetzbuch) vom Standpunkt der Gleichstellung der Geschlechter nicht zufriedenstellend ist. Der Ausschuss ist zudem besorgt, dass Frauen, die in De-facto-Partnerschaften leben, nach dem Ende einer solchen Partnerschaft keine wirtschaftlichen Ansprüche haben und keinen wirtschaftlichen Schutz geniessen.

42. Der Ausschuss ruft den Vertragsstaat auf, die Ergebnisse der Studie über die Auswirkungen des neuen Scheidungsrechts, die die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen im Juni 2007 veröffentlichte, zu nutzen und sich sehr ernsthaft mit den Empfehlungen dieser Kommission zu befassen, um die geschlechtsspezifischen und wirtschaftlichen Ungleichheiten nach einer Scheidung auszugleichen. Er ruft den Vertragsstaat des Weiteren auf, den Gesetzesentwurf nun in Angriff zu nehmen um sicherzustellen, dass während des Entscheidungsprozesses über

Unterhaltszahlungen oder Alimente nach einer Scheidung oder Trennung jeglicher finanzielle Fehlbetrag gleichermassen auf beide Ehegatten aufgeteilt wird. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, durch gesetzliche Massnahmen zu gewährleisten, dass Frauen in De-facto-Partnerschaften den gleichen wirtschaftlichen Schutz geniessen wie verheiratete Frauen, und zwar in Form einer Anerkennung ihres Anspruchs auf Teilhabe an dem während der Partnerschaft erworbenen Zugewinn im Einklang mit der allgemeinen Empfehlung 21 des Ausschusses.

Verletzliche Gruppen von Frauen

43. Der Ausschuss ist besorgt angesichts der Situation verletzlicher Gruppen von Frauen – darunter Frauen aus ethnischen Gemeinschaften und aus Minderheiten sowie Migrantinnen – die besonders anfällig für Armut und Gewalt sind und Gefahr laufen, mehrfach diskriminiert zu werden, namentlich in den Bereichen Bildung, Gesundheit, soziale Integration, politische Mitwirkung sowie Beschäftigung. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass ausländische Hochschulabschlüsse und Zeugnisse nicht anerkannt werden. Der Ausschuss stellt des Weiteren mit Sorge fest, dass Migrantinnen aus Ländern der Europäischen Union oder aus den USA und Kanada anders behandelt werden als Frauen aus anderen Teilen der Welt. Darüber hinaus ist der Ausschuss besorgt, dass die Anforderungen des neuen Ausländergesetzes, darunter die Pflicht, nach mindestens drei Ehejahren die Integration nachzuweisen, oder die Pflicht, einen Beweis für Probleme bei der sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsland vorzulegen, es für Gewaltopfer schwieriger machen, eine Aufenthaltbewilligung zu erlangen oder verlängern zu lassen, und dass sie Opfer auch weiterhin daran hindern können, missbräuchliche Beziehungen zu verlassen und Hilfe zu suchen.

44. Der Ausschuss ruft den Vertragsstaat auf, wirksame Massnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung von Frauen aus ethnischen Gemeinschaften und aus Minderheiten sowie von Migrantinnen ungeachtet ihres Herkunftslandes zu beseitigen, und zwar sowohl in der Gesamtgesellschaft als auch innerhalb ihrer Gemeinschaften. Er ruft den Vertragsstaat auch auf, proaktive Massnahmen zu ergreifen, darunter die Entwicklung gezielter Programme und Strategien, die Frauen über Bildungsmöglichkeiten, Gesundheits- und Sozialdienste, Ausbildung und Beschäftigung informieren und ihren Zugang erleichtern, und die Frauen über ihr Recht auf Gleichstellung und Nichtdiskriminierung aufklären. Der Ausschuss ruft den Vertragsstaat des Weiteren auf, Daten zu sammeln und die Situation dieser Frauen regelmässig umfassend zu untersuchen und diese Informationen in seinen nächsten Bericht aufzunehmen. Darüber hinaus ruft der Ausschuss den Vertragsstaat auf, die Auswirkungen seiner gesetzlichen Vorschriften und seiner Politik im Hinblick auf Frauen aus ethnischen Gemeinschaften und aus Minderheiten sowie auf Migrantinnen zu beobachten und sorgfältig zu überwachen, um Abhilfemassnahmen zu ergreifen, die auf die effektiven Bedürfnisse dieser Frauen eingehen.

Nationale Menschenrechtsinstitution

45. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Vertragsstaat entsprechend seiner freiwilligen Verpflichtung im Rahmen seiner allgemeinen regelmässigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat die Einrichtung einer nationalen Menschenrechtsinstitution im Einklang mit den Pariser Prinzipien erwägt. Der Ausschuss nimmt auch zur Kenntnis, dass ein für fünf Jahre geplantes Pilotprojekt zur Einrichtung von Menschenrechtsnetzwerken und -konsultationsprozessen nunmehr angelaufen ist und dass anschliessend über den Vorschlag entschieden werden soll.

46. Der Ausschuss ersucht um ausführlichere Informationen über die Durchführung und das Ergebnis des Pilotprojekts und über die Fortschritte auf dem Weg zur Einrichtung einer nationalen Menschenrechtsinstitution im nächsten periodischen Bericht.

Erklärung und Aktionsplattform von Beijing

47. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, sich bei der Umsetzung seiner Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens auf die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing zu stützen, die die Bestimmungen des Übereinkommens verstärken, und er ersucht den Vertragsstaat, diesbezügliche Informationen in seinen nächsten periodischen Bericht aufzunehmen.

Millenniums-Entwicklungsziele

48. Der Ausschuss betont auch, dass die vollständige und effektive Umsetzung des Übereinkommens für die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele unerlässlich ist. Er fordert für alle Aktivitäten, die zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele beitragen sollen, die Integration der Genderperspektive und einen ausdrücklichen Bezug auf die Bestimmungen des Übereinkommens, und er ersucht den Vertragsstaat, diesbezügliche Informationen in seinen nächsten periodischen Bericht aufzunehmen.

Ratifizierung von Verträgen

49. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Beitritt der Staaten zu den neun wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumenten¹ dazu beiträgt, dass Frauen in allen Lebensbereichen vermehrt in den Genuss ihrer Menschenrechte und ihrer Grundfreiheiten kommen. Daher ermutigt der Ausschuss die Schweiz, die Verträge zu ratifizieren, denen sie noch nicht beigetreten ist, namentlich das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen.

Verbreitung der abschliessenden Bemerkungen

50. Der Ausschuss ersucht um eine umfassende Verbreitung der vorliegenden abschliessenden Bemerkungen in der Schweiz, um alle dort lebenden Menschen einschliesslich der Vertreterinnen und Vertreter der Bundesbehörden, der Politikerinnen und Politiker, der Parlamentarierinnen und Parlamentarier sowie der Frauen- und Menschenrechtsorganisationen über die Massnahmen zu informieren, die bereits ergriffen wurden oder noch ergriffen werden müssen, um die rechtliche und faktische Gleichstellung der Frauen sicherzustellen. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, die Verbreitung des Übereinkommens und des dazugehörigen Fakultativprotokolls, der allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses, der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der 23. Sondertagung der Generalversammlung mit dem Titel «Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert» weiterhin zu verstärken, und zwar vor allem in Frauen- und Menschenrechtsorganisationen.

Folgemaassnahmen

51. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, innerhalb der nächsten zwei Jahre schriftliche Informationen über die Massnahmen vorzulegen, die zur Umsetzung der in den vorstehenden Absätzen 28 und 44 enthaltenen Empfehlungen getroffen wurden.

¹ Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe; Übereinkommen über die Rechte des Kindes; Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen; Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen.

Termin für den nächsten Bericht

52. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, in seinem nächsten periodischen Bericht nach Artikel 18 des Übereinkommens auf die Anliegen einzugehen, die in den vorliegenden abschliessenden Bemerkungen formuliert wurden. Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat, seinen vierten periodischen Bericht, der im April 2010 fällig wird, und seinen fünften periodischen Bericht, der im April 2014 fällig wird, im Jahr 2014 als kombinierten Bericht zu unterbreiten.